

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Caritas-Verbände



Deutsches
Rotes
Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz



Diakonie

Diakonische Werke



PARITÄT

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband



Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland

LIGA M-V. e.V. * A.-Bebel-Straße 3 * 19055 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Frau Hausenblas-Rehn
Werderstr. 124
19055 Schwerin

18.03.2011

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zum Entwurf der Landesverordnung über die Zuständigkeiten, die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung und die Förderung der Weiterbildungsdatenbank nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungslandesverordnung – WBLVO M-V)

Sehr geehrte Frau Hausenblas-Rehn,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Landesverordnung über die Zuständigkeiten, die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung und die Förderung der Weiterbildungsdatenbank und nimmt diese hiermit wahr.

Sie begrüßt die Zusammenfassung von drei verschiedenen Verordnungen zu einer und erhofft sich davon eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Ebenso unterstützt die LIGA, die Initiative, ein System der Qualitätssicherung der Weiterbildungseinrichtungen mittels dieser Verordnung durchzusetzen und dabei auf die verschiedenen Voraussetzungen der Einrichtungen spezifisch einzugehen.

Zu einzelnen Positionen in der Verordnung:

In §1 WBLVO M-V „Zuständige Behörden für die Durchführung des Weiterbildungsgesetzes“ wird eine klare Trennung der Zuständigkeiten nach dem Weiterbildungsgesetz und der beruflichen Weiterbildung im Zusammenhang mit der Förderung des lebensbegleitenden Lernens vorgenommen. Unverständlich erscheint es jedoch, warum die Förderung der Weiterbildungsdatenbank in dieser Landesverordnung geregelt wird, die Zuständigkeit aber an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fällt. Auch hier sollte aus Sicht der LIGA die Zuständigkeit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend zugesprochen werden. Dann erscheinen die Regelungen zur Weiterbildungsdatenbank in dieser Verordnung begründet.

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Caritas-Verbände



Deutsches
Rotes
Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz



Diakonische
Werke

Diakonische Werke



PARITÄT

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband



Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland

Im § 5 „Anerkennungsvoraussetzungen“ sind die Anforderungen an die Einrichtungen, die sich als „staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ bestätigen lassen wollen, festgeschrieben. Diese finden auch unsere Zustimmung.

Leider fehlt zum Entwurf der Landesverordnung das Formblatt zur Anerkennung der Einrichtungen mit einem anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikat, so dass sich nicht prüfen lässt, ob diese Einrichtungen, auch auf die Punkte 1, 2, 4 und 5 der Anerkennungsvoraussetzungen laut §5 der WBLVO M-V erfüllen. Unseres Erachtens sind diese Punkte nicht Gegenstand eines Audits zur Erlangung eines Qualitätsmanagement-Zertifikates und sollten ebenfalls für Einrichtungen, die eine per-se-Anerkennung erhalten, gelten und damit im Formblatt erfasst werden.

Als positiv schätzt die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein, dass das aufwendige Verfahren der erneuten Antragstellung auf Anerkennung als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung Mecklenburg-Vorpommern abgeschafft und nur noch der Antrag auf Verlängerung gestellt werden muss.

Der Praxis besser angepasst ist auch die Verkürzung der Antragsfrist von einem Jahr auf ein halbes Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Burghardt Siperko
Vorsitzender